

Finanzreglement

Version 14.4.2021

1. Allgemeines

- Art. 1 Dieses Reglement regelt gemäss Artikel 16 der Statuten der ALUMNI ZHAW (nachfolgend „Verein“ genannt) die finanziellen Kompetenzen und Pflichten des
- a) Vorstandes,
 - b) des/der Vereinspräsidenten/-in (einzelnes Mitglied des Vorstandes),
 - c) des Vorstandsmitglieds Finanzen (einzelnes Mitglied des Vorstandes),
 - d) der Geschäftsstelle,
 - e) der Revisionsstelle und
 - f) der Fachbereiche (nachstehend mit „FB“ abgekürzt) und Interessengruppen (nachstehend mit „IG“ abgekürzt).
- Art. 2 Änderungen an diesem Reglement bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder und müssen an der nächsten Mitgliederversammlung von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

2. Rechnungslegungsgrundsätze

- Art. 3 Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Revisionsbericht und dem Anhang.
- Art. 4 Die Jahresrechnung wird unterteilt in nachfolgende Einheiten:
1. Gesamtverein
 2. Fachbereiche (FB)
 3. Interessengruppen (IG)
- Die Jahresrechnung des Vereins entspricht der konsolidierten Summe aller Einheiten. Mehrere FB und IG sind möglich.
- Art. 5 Die Bilanz und Erfolgsrechnung entsprechen den Schweizerischen Rechnungslegungsstandards gemäss OR.
- Art. 6 Jeder FB und jede IG verfügt im Minimum über ein „Kapitalkonto“, daher ein Aktiv- oder Passivkonto „Kapital Fachbereich [Beschreibung FB oder IG]“. Auf dem Kapitalkonto ist der Nettoerfolg aus Aktiven und Passiven festzuhalten, welcher eindeutig einem FB oder einer IG zugeordnet werden kann.
- Art. 7 Der Anhang enthält Erläuterungen zu materiellen ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu besonders bedeutsamen Geschäftsvorkommnissen, welche insbesondere die Vergleichbarkeit mit anderen Geschäftsjahren erschweren.

3. Kompetenzen und Pflichten: Vorstand

- Art. 8 Der Vorstand beschliesst in voller Höhe über alle im Budget genehmigten Posten, sofern diese nicht explizit einem anderen Organ, z. B. einem FB oder einer IG, zugeordnet sind.
- Art. 9 Der Vorstand kann das Budget unterjährig nicht abändern.
Im Falle von zu grossen Abweichungen zum Budget muss der Vorstand (mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend) diese mit einer Dreiviertelmehrheit genehmigen, ansonsten die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu beschliessen ist. Eine Abweichung ist dann zu gross, wenn gemäss Hochrechnung an der Stelle des budgetierten Erfolgs dieser um mehr als 10 % der Bilanzsumme verschlechtert würde oder das Vereinskaptal (ohne Kapitalkonti der FB und IG) zu über 30 % verbraucht würde. Die Mitgliederversammlung kann – insbesondere bei geplanten Verlusten – für einzelne Geschäftsjahre im Rahmen der Budgetfreigabe andere Schwellen für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorgeben. Es ist Aufgabe des/der Vereinspräsidenten/-in die Mitgliederversammlung hierauf aufmerksam zu machen.

4. Kompetenzen und Pflichten: Das Vorstandsmitglied Finanzen

- Art. 10 Das Vorstandsmitglied Finanzen überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Es stellt die ordentliche Rechnungsführung und -legung sicher und ist für die Überwachung der Liquidität des Vereins zuständig.
Das Vorstandsmitglied Finanzen wird bei Abwesenheit durch den/die Vereinspräsidenten/-in vertreten.
- Art. 11 Das Vorstandsmitglied Finanzen delegiert die Rechnungsführung inklusive Debitoren- und Kreditorenabwicklung sowie Zahlungsabwicklung an den/die Geschäftsführer/-in und die Geschäftsstelle. Das Vorstandsmitglied Finanzen nimmt regelmässig Einblick in die entsprechende Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle und erteilt – falls notwendig – Anweisungen.
- Art. 12 Das Vorstandsmitglied Finanzen genehmigt die Einrichtung oder Saldierung von Bank- und Postkonten des gesamten Vereins.
- Art. 13 Zahlungsfreigabe: Das Vorstandsmitglied Finanzen überwacht die Einhaltung der in diesem Reglement beschriebenen Kompetenzen und Pflichten.
- Art. 14 Das Vorstandsmitglied Finanzen überwacht die Einhaltung der einzelnen Budgets, insbesondere auch der Budgets der FB und IG. Das Vorstandsmitglied Finanzen informiert umgehend den Vereinsvorstand und FB oder IG, sofern er deren Budgetziel gefährdet sieht. In diesem Falle hat der Vereinsvorstand umgehend Massnahmen zu ergreifen und den FB oder die IG zu informieren.

5. Kompetenzen und Pflichten: Geschäftsstelle

- Art. 15 Die Geschäftsstelle unterstützt das Vorstandsmitglied Finanzen bei seinen Aufgaben. Insbesondere ist darunter die Rechnungsführung inklusive Debitoren- und Kreditorenabwicklung sowie die Zahlungsabwicklung zu verstehen. Zusätzlich fällt die

Berichterstattung/das Reporting an das Vorstandsmitglied Finanzen und die FB/IG in den Verantwortungsbereich der Geschäftsstelle.

- Art. 16 Zahlungen haben grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, führt die Geschäftsstelle eine Kasse. Der/die Geschäftsführer/-in ist verantwortlich für die korrekte Buchführung und Aufbewahrung des Kassaguthabens. Das Kassaguthaben soll kleiner als CHF 2'000.– sein.

6. Kompetenzen und Pflichten: Die Revisionsstelle

- Art. 17 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung bis Ende März des folgenden Jahres. Die Revisionsstelle definiert ihre Prüfungsschwerpunkte selbst. Mitgliederversammlung und Vorstand können zusätzliche Prüfungsschwerpunkte angeben.
- Art. 18 Die Geschäftsstelle hat sich entsprechend zur Verfügung zu halten.
- Art. 19 Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung für die vergangene Rechnungsperiode einen Revisionsbericht bis Ende April. Der Revisionsbericht ist dem Vorstandsmitglied Finanzen vorgängig vorzulegen.

7. Kompetenzen und Pflichten: Fachbereiche (FB) und Interessengruppen (IG)

- Art. 20 Die Führung eines FB oder einer IG beschliesst in voller Höhe über alle im Budget des FB oder der IG genehmigten Posten.
- Art. 21 Rechnungen müssen von der Führung des FB oder der IG genehmigt werden (Visum). Beträge dürfen nicht aufgeteilt werden, um die Summe der Visumsgrenzen zu unterschreiten. Jeder FB und jede IG hat der Geschäftsstelle und dem Vorstandsmitglied Finanzen bekannt zu geben, wer visumsberechtigt ist.
- Art. 22 Zahlungen können durch die FB und IG nicht genehmigt werden.
- Art. 23 FB und IG führen keine Barkassen oder eigene Bank- und Postkonten. Ausnahmen werden durch das Vorstandsmitglied Finanzen genehmigt.

8. Prozessablauf: Budget

- Art. 24 Der Budgetvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.
- Art. 25 Der Vorstand genehmigt das Budget vor dem Versand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Art. 26 Die Vorbereitung ist Aufgabe des Vorstandsmitglieds Finanzen und des/der Vereinspräsidenten/-in.
- Art. 27 FB und IG sind für die Erstellung ihrer Budgets selbst verantwortlich. Das Vorstandsmitglied Finanzen setzt einen Termin fest, bis zu dem ein Budgetvorschlag derselben an ihn/sie eingereicht werden muss. Bei nicht termingerechter Einreichung entscheidet der Vorstand über das Budget des FB und IG. Das Vorstandsmitglied Finanzen stellt eine Vorlage zwecks einfacher Budgetierung zur Verfügung.
- Budgets von FB und IG müssen projekt- oder aktivitätsbasiert erstellt werden.

9. Prozessablauf: Freigaben

Art. 28 Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsfreigabe

Allgemein

Man unterscheidet zwischen Auftragsbeleg, Lieferbeleg, Rechnungsbeleg und Zahlungsbeleg. Es wird angestrebt, jeweils den Auftragsbeleg gemäss nachfolgender Visumsregelung zu visieren. Gelingt dies nicht, ist der nächste Beleg gemäss obiger Reihenfolge zu visieren. Alle Aufträge müssen einem Budgetposten (respektive Projektbudget) zugeordnet werden können. Bei Abweichungen von über 10 % zum Budgetposten oder der Auftragsvergabe ist das Vorstandsmitglied Finanzen zu informieren. Einzelne Aufträge und Rechnungen dürfen nicht zerlegt werden, um diese Summen zu unterschreiten.

Visum der Belege nach Auftragssumme

Bis CHF 10'000.–

Mitglieder der Geschäftsstelle, des Vorstandes, der FBs zeichnen mindestens zu zweien.

Ab CHF 10'000.–

Der Auftragsbeleg ist von mindestens 2 Vertretern/-innen aus den Organen (Vorstand, Geschäftsstelle und Fachbereichsvorstand) zu visieren, die Rechnung ist zudem von dem Vorstandsmitglied Finanzen oder dem/der Vereinspräsident/-in zu visieren.

Zahlungsfreigabe

Bis CHF 2'000.–

Die Zahlungsfreigabe erfolgt immer zu zweien, bis CHF 2'000.– kann die Geschäftsstelle selbständig Zahlungen freigeben.

Ab CHF 2'000.–

Die Zahlungsfreigabe erfolgt durch 2 Vertreter/-innen aus den Organen (Vorstand, Geschäftsstelle und Fachbereichsvorstand), wovon einer/eine das Vorstandsmitglied Finanzen, resp. sein/seine Stellvertreter/-in, sein muss.

10. Prozessablauf: Berichterstattung

Art. 29 Das Vorstandsmitglied Finanzen präsentiert an der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Dieser ist der Einladung beizulegen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Rechnung.

Art. 30 Das Vorstandsmitglied Finanzen präsentiert an der Mitgliederversammlung eine Hochrechnung für das gesamte laufende Geschäftsjahr. Eine Kopie muss der Einladung nicht beigelegt werden.

- Art. 31 Das Vorstandsmitglied Finanzen informiert den Vorstand über eingetretene oder zu erwartende signifikante Budgetabweichungen.
- Art. 32 Die Geschäftsstelle erstellt auf Verlangen einen monatlichen Bericht für das Vorstandsmitglied Finanzen sowie die FB und IG. Das Reporting für die FB und IG enthält nur deren Einnahmen/Ausgaben sowie deren Kapitalkonto. Den FB oder den IG ist zudem über allfällige zusätzliche Aktiv- und Passivkonten Bericht zu erstatten. Das Vorstandsmitglied Finanzen definiert das Format und die Details des Reportings. Das Reporting erfolgt elektronisch.

11. Inkrafttreten

- Art. 33 Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 14.04.2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.